

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 19. April 2018
2018/367

vom 17. April 2018

1. Lotti Stokar: Grundlage des 8. Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs, Fortführung für die Jahre 2020 und 2021

Ende März informierte die Abteilung öffentlicher Verkehr darüber, wann die Vernehmlassung zum Entwurf der obgenannten Landratsvorlage voraussichtlich durchgeführt wird. Diese Vororientierung erfolgt, damit sich die betroffenen Personen bereits frühzeitig auf die Mitwirkung vorbereiten können. Demnach soll der Entwurf der Landratsvorlage am 5. Juni vorliegen.

Wichtige gesetzliche Grundlage des Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr (Angebotsdekret). Am 23. März 2017 beschloss der Landrat einstimmig, dass das Dekret über das Angebot im öffentlichen Personenverkehr bis spätestens Ende 2018 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Randregionen zu überarbeiten ist (insbesondere die §§ 2, 6 und 13).

Daraus folgt, dass erwartet wird, dass für die Fortführung des Generellen Leistungsauftrages (2020/21) das überarbeitete Angebotsdekret Grundlage sein wird. Bis heute ist über die vorgesehenen Änderungen nichts bekannt.

1.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

1.2. Frage 1: Wann wird der Entwurf für das geänderte Angebotsdekret öffentlich bekannt sein?

Der Entwurf des überarbeiteten Angebotsdekrets wird im Rahmen der Vernehmlassung des Angebotsdekrets voraussichtlich im Spätsommer/Herbst 2018 veröffentlicht.

1.3. Frage 2: Falls dies nicht vor dem 5. Juni erfolgt, auf welcher Grundlage basiert der Entwurf des obgenannten 8. Generellen Leistungsauftrages?

Die Grundlage für die Weiterführung des 8. GLA bildet das aktuelle Angebotsdekret unter Berücksichtigung des Landratsbeschlusses über die Erteilung eines Generellen Leistungsauftrages im Bereich des öffentlichen Verkehrs für die Jahre 2018 – 2021 vom 23. März 2017.

1.4. Frage 3: Kann man davon ausgehen, dass der mit der Volksabstimmung zum Ausdruck gebrachte Wille der Bevölkerung auch berücksichtigt wird, obwohl das noch geltende Angebotsdekret als Grundlage eventuell nicht genügt?

Ja. Mit dem Beschluss des Landrats zum 8. GLA wurde die Regierung beauftragt, das Angebotsdekret bis Ende 2018 unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Randregionen zu überarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Kriterien bezüglich des minimalen Kostendeckungsgrades. Bei den Arbeiten zur Vorlage des 8. GLA für die Jahre 2020 und 2021 wird diesem Umstand Beachtung geschenkt. Betroffen sind namentlich die Linien S9, die Buslinien 63, 91, 93 und 117 sowie teilweise die Buslinie 92.

2. Florence Brenzikofer: Neue Deponiestandorte Baselland

2.1. Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.2. Frage 1: Wann erscheint die Landratsvorlage mit den vorgesehenen Richtplananpassungen?

Das entsprechende Richtplan-Geschäft wurde in der Regierungssitzung vom 17. April 2017 behandelt. Anschliessend wird die öffentliche Vernehmlassung dazu gestartet und damit auch die Vernehmlassung zu den möglichen Deponiestandorten.

2.3. Frage 2: Wie steht der Kanton mit den Betroffenen in Kontakt und wie werden Letztere über die Pläne und Änderungen (Umklassifizierungen) informiert?

Der Kanton stand und steht mit den betroffenen Gemeinden, den Bürgergemeinden und Landeigentümern im laufenden Kontakt. Nur Planungen für jene Standorte, die durch die politischen Behörden und die Eigentümerschaft grundsätzlich mitgetragen werden, sollen in den nächsten Planungsschritten weiterentwickelt werden.

2.4. Frage 3: Welcher Perimeter wird im Richtplan massgebend sein, der Ablagerungsperimeter oder der Standortperimeter und wie unterscheiden sich diese rechtlich?

Im Richtplan sollen die massgeblichen Standorte ausgewiesen werden. Dazu werden nicht Perimeter, sondern es werden mittels einer Punkt-Signatur die möglichen künftigen Deponieerweiterungen und mögliche künftige neue Deponiestandorte bezeichnet. So werden im Richtplan behördenverbindlich mögliche Standorte festgelegt und im dazugehörigen Richtplan-Text Aussagen über das an diesen Standorten grundsätzlich mögliche Deponievolumen gemacht.

Der Ablagerungsperimeter wird nach Verabschiedung des Richtplanes durch Land- und Bundesrat in einem nächsten Schritt durch die jeweiligen Gemeinden über ihre Zonenplanung exakt definiert. Dazu ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit notwendig und es sind vertiefte hydro-geologische, landschaftliche, verkehrliche und weitere Abklärungen nötig, bevor die entsprechende Anpassung des Zonenplanes der Gemeindeversammlung oder dem Einwohnerrat vorgelegt werden kann.

Damit sind dann die Voraussetzungen zur Erlangung der Betriebsbewilligung für die künftige Deponie vorhanden.

Liestal, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Sabine Pegoraro

Der 2. Landschreiber: Nic Kaufmann